



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 18

August 2013

Registernummer: 25412265365-88

zu den Vorschlägen des Preparatory Committee für die Rules of Procedure gemäß Artikel 41 UPC-Agreement

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

RA Prof. Dr. Christian Osterrieth, Düsseldorf (Berichterstatter)
RA Dr. Wolfgang Götz, München
RA Dr. Mirko Möller, LL.M., Dortmund
RAin Dr. Anke Nordemann-Schiffel, Potsdam
RA Christian Reinicke, Hannover
RA Dr. Uwe Richter, Halle
RA Axel Rinkler, Karlsruhe
RA Pascal Tavanti, Berlin

Rechtsanwältin Eva Melina Bauer, BRAK

Verteiler: Rat der Europäischen Union
Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, FTD, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 161.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Nach Verabschiedung des Unified Patent Court Agreement (nachfolgend: UPC-Agreement) befasst sich nunmehr das Preparatory Committee mit der Weiterentwicklung der "Rules of Procedure" für den "Unified Patent Court". Letzter Stand der Diskussion ist der 15. Entwurf vom 31. Mai 2013. Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf diesen Entwurf.

Wir fassen die von uns vorgeschlagenen Anregungen wie folgt zusammen:

1. Opt-out, Rule 5 (9)

Im Hinblick darauf, dass nach Artikel 83 Abs. 3 letzter Satz des UPC-Agreement zwar die Möglichkeit des Opt-out für bestehende europäische Patente ermöglicht wird, aber zugleich bestimmt wird, dass die Wirkung der Opt-out-Erklärung erst mit Eintragung in das Register Geltung beanspruchen kann - eine Regelung, über deren Sinnhaftigkeit gestritten werden kann - sollte dem derzeitigen Vorschlag für eine Ergänzung der Rule 5 (9) entsprochen werden, wonach Opt-out-Anträge beim Europäischen Patentamt noch vor Inkrafttreten des UPC-Agreement hinterlegt werden können. Es ist schlicht unrealistisch, anzunehmen, dass die Registratur des UPC in der Lage sein wird, zeitgerecht möglicherweise eine sehr hohe Vielzahl von Opt-out-Anträgen zu bearbeiten. Vor diesem Hintergrund sollte zur Erleichterung der Patentinhaber die Möglichkeit geschaffen werden, zu einem denkbar frühen Zeitpunkt derartige Anträge zu hinterlegen. Anderenfalls setzten sich im Falle einer verzögerten Eintragung die Patentinhaber dem Risiko aus, die Wirkung des Opt-out nicht mehr erzielen zu können, nachdem Dritte bereits das UPC-System für eine negative Feststellungsklage oder Nichtigkeitsklage in Anspruch genommen haben - Artikel 83 (4) UPC-Agreement.

2. Opt-out Gebühr, Rule 5

Da mit einem Opt-out-Antrag nur der Status quo in Bezug auf bestehende Patente erhalten wird, sollte auf die Erhebung einer Gebühr, wie verschiedentlich gefordert, verzichtet werden. Aus dem gleichen Grund ist das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten.

3. Kreis der berufungsfähigen Entscheidungen, Rule 220

Von fundamentaler Bedeutung ist die in Rule 220 aufgeworfene Frage der berufungsfähigen Entscheidungen. Artikel 73 (1) UPC-Agreement sieht - zulassungsfrei - die Berufung gegen Entscheidungen des Gerichts Erster Instanz vor, Artikel 73 (2) (b) (ii) sieht für Beschlüsse - zu denen auch verfahrensrelevante Beschlüsse zählen - die Berufung nur für den Fall der Zulassung durch das Gericht erster Instanz vor.

Beispiele für berufungsfähige Entscheidungen im Sinne von Artikel 73 (1) UPC-Agreement finden sich in Rule 118 (Decision on the merits), Rule 140 (Decision on the award of damages) und Rule 157

(Decision on costs). Verfahrensleitende Verfügungen oder Beschlüsse, die nicht in Form eines Urteils verfasst sind, sind daher nicht berufungsfähig. Hieran ist festzuhalten. Die Erstreckung der Berufung auf Beschlüsse in Verfahrensfragen würde Artikel 73 UPC-Agreement widersprechen und wäre auch nicht erstrebenswert, da sie die erwünschte Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens konterkarieren würde.

4. Gebühren für Widerklage auf Vernichtung, Rule 26

Soweit in Rule 26 die Zahlung einer gesonderten Gebühr für die Erhebung einer Widerklage auf Vernichtung des geltend gemachten Patents vorsieht, ist dieses Vorhaben zu unterstützen. Die Erhebung einer Widerklage darf für den Beklagten nicht ohne Kostenrisiko sein. Anderenfalls droht die routinemäßige und nicht sorgfältig geprüfte Erhebung einer Widerklage. Dies führt zur unnötigen Verkomplizierung des Verfahrens und birgt damit das Risiko einer Verfahrensverzögerung.

5. „Amicus Curiae Brief“

Im Übrigen regt die BRAK an, die Möglichkeit eines 5. „Amicus Curiae Brief“ einzuführen. In der Sache geht es um die Eröffnung der Möglichkeit, dass eine Person oder Organisation, die sich am Gerichtsverfahren beteiligt, ohne selbst Partei zu sein, zu wesentlichen fachlichen Aspekten des Rechtsstreits Stellungen nehmen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Verfahren vor dem UPC in der Rechtspraxis ohne Beispiele sind. Nicht nur, dass es ein Europäisches Fachgericht in dieser Form nie zuvor gegeben hat - auch die Verfahrensordnung ist in dieser Form völlig neu, stellt sie doch eine Verbindung und einen Kompromiss zwischen verschiedenen Rechtsordnungen dar. Deshalb werden sich zu einem frühen Zeitpunkt grundlegende Fragen stellen, deren Bedeutung und Reichweite möglicherweise von den betroffenen Prozessparteien im konkreten Fall nicht mit der gebotenen Tiefe diskutiert werden. Es mag deshalb eine wichtige Unterstützung des Gerichts darstellen, wenn Anregungen für grundlegende Entscheidungen auch von Dritten an das Gericht herangetragen werden können. Freilich sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die zügige Erledigung des jeweiligen Verfahrens nicht gefährdet wird.

...